



Satzung

„Tanzsportgarde Moritzberg“ e. V. in Leinburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanzsportgarde Moritzberg“ mit der Kurzform des Namens: „TSG Moritzberg“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." und erlangt als Verein seine Rechtsfähigkeit.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Großgemeinde Leinburg und ist im Vereinsregister eingetragen. Die Großgemeinde Leinburg ist Erfüllungsort und Hersbruck ist Gerichtsstand.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet mit Ablauf des 31. März des darauffolgenden Jahres

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des karnevalistischen Brauchtums und des karnevalistischen Tanzsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Faschingsveranstaltungen, Prunksitzungen sowie die Teilnahme an Freundschaftsturnieren als auch an Turnieren des BDK. Die Jugendarbeit sowie die Aus- und Weiterbildung im Bereich karnevalistischer Tanzsport sind weitere Schwerpunkte.

Jedes Mitglied, das für den Verein tätig ist, arbeitet ehrenamtlich. Der Verein ist politisch und konfessionsneutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheiden Vorstand und Verwaltung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch erklärten Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist ohne Einhaltung einer Frist jederzeit möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes und der Verwaltung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. mit einem vollen Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen trotz Aufforderung nicht begleicht. Hierbei ist ausdrücklich auf die Ausschlussbestimmungen der Satzung hinzuweisen.
 - b. die Satzung verletzt oder gegen die Interessen der Gesellschaft in gröblicher Weise verstößt und das Ansehen des Vereins schädigt.
 - c. im Einzelfall durch die Vorstandschaft im Vereinsinteresse mehrheitlich für den Ausschluss abgestimmt wird.



6. Zu Ehrenmitgliedern, Ehrensensoren oder Senatoren können Mitglieder und Personen ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste hervorgehoben haben. Die Ernennung ist von Vorstand und Verwaltung zu bestätigen. Über die Rücknahme einer Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Bei Aufnahme ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr bestimmt. Über die Beitragsbefreiung oder andere Zahlungsweisen in Sonderfällen entscheiden Vorstand und Verwaltung.

Ehrenmitglieder, Ehrensensoren oder Senatoren sind von der Beitragspflicht befreit, freiwillige Spenden sind jederzeit willkommen. Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragszahlung zu leisten. Der Beitrag ist sofort nach Aufnahme für das Geschäftsjahr in einem Betrag fällig. Dieser ist für die laufende Mitgliedschaft spätestens zum Ende des ersten Monats eines Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 6 Tanzsport

Mitglieder, die aktiv am Tanzsport im Verein teilnehmen, sind beim vorzeitigen Ausscheiden aus den Tanzgruppen während einer Trainingsperiode verpflichtet, eine Abschlagszahlung für Ausbildung und Ausstattung zu leisten. Die Trainingsperiode beginnt nach einer Deutschen Meisterschaft und endet mit der darauffolgenden Deutschen Meisterschaft. Die Höhe der Abschlagszahlung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand und die Verwaltung sind berechtigt, Mitglieder von der Zahlung der Abschlagszahlung zu befreien.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Verwaltung, die Mitgliederversammlung und der Beschwerdeausschuss. Alle Vertreter müssen ohne Ausnahme Vereinsmitglieder sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen: Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins und vertreten diesen gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Die Verwaltung

1. Die Verwaltung wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:
Erster und zweiter Schatzmeister
Erster und zweiter Schriftführer
Erste und zweite Jugendleitung
Drei Beisitzer (in Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich)
2. Die Schatzmeister verwalten die Kasse und führen digital über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Sie haben der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Auszahlungen für Gesellschaftszwecke dürfen nur auf Anordnung des ersten und/oder zweiten Vorsitzenden erfolgen.
3. Die Schriftführer nehmen sämtliche Schreibebeiten, Korrespondenzen etc. wahr und sind verpflichtet, über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandsschaftssitzung Protokoll in digitaler Form zu führen.



4. Die Beisitzer sind insbesondere für die Bearbeitung ihres Sachgebietes verantwortlich, können aber vom Vorstand für jede weitere Art von Verwaltungstätigkeit beauftragt werden.
5. Vorstand und Verwaltung treffen sich in der Regel monatlich, um die Durchführung aufgerufener Themen zur Geschäftsführung zu besprechen und Beschlüsse durch Abstimmung per Akklamation zu fassen (Verwaltungssitzungen). Ohne Rücksicht auf vollzählige Anwesenheit ist die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen bestimmend. Bei Stimmgleichheit muss eine Entscheidung durch die Organe herbeigeführt werden. Der Vorstand kann auf Antrag von Verwaltungsmitgliedern zu den Verwaltungssitzungen Gäste für bestimmte Themen hinzuziehen. Sie haben in keinem Fall ein Stimmrecht.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich spätestens zwei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres abzuhalten.

1. Der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende, leitet die Hauptversammlung. In Abwesenheit beider Vorsitzenden entscheidet die Verwaltung, wer die Versammlung leitet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen oder der Kassenprüfungs-Ausschuss (vergleiche hierzu § 12, Ziffer 4) eine Einberufung für erforderlich hält.
3. Der Sitzungsleitende setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dieser Frist ausgenommen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte, dem Verein mitgeteilte Adresse abgesendet wurde. Die Einladung kann auch postalisch erfolgen, soweit ein Mitglied das schriftlich beantragt. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, warum eine Zustellung per E-Mail nicht möglich ist.
4. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

für Versammlungen ohne Wahl:

1. Jahresbericht des Vorstands
2. Kassenbericht des Schatzmeisters
3. Bericht des Kassenprüfungs-Ausschuss
4. Bericht der Jugendleitung
5. Bericht des Schriftführers
6. Bericht des Beschwerde-Ausschusses
7. Festlegung des Jahresbeitrages
8. Festlegung der Abschlagszahlung Tanzsport
9. Anträge und sonstige Anliegen

für Versammlungen mit Wahl:

1. Jahresbericht des Vorstands
2. Kassenbericht des Schatzmeisters
3. Bericht des Kassenprüfungs-Ausschuss
4. Bericht der Jugendleitung
5. Bericht des Schriftführers
6. Bericht des Beschwerde-Ausschusses
7. Bestellung des Wahlausschusses
8. Entlastung des Vorstands
9. Neuwahl des Vorstands
10. Neuwahl der Verwaltung
11. Bestellung des Kassenprüfungs-Ausschuss



12. Bestellung des Beschwerde-Ausschusses
 13. Festlegung des Jahresbeitrages
 14. Festlegung der Abschlagszahlung Tanzsport
 15. Anträge und sonstige Anliegen
5. Anträge, über die die Mitgliederversammlungen beschließen soll, müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dieser Regelung ausgenommen. Während der Mitgliederversammlung können nur solche Anträge gestellt werden, deren Inhalt sich aufgrund des Verlaufes der Versammlung als notwendig erweisen.
 6. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist persönlich und beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
 7. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 8. Alle Wahlen sind per Akklamation durchzuführen.
 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, das jeweilige Abstimmungsergebnis, sowie die Unterschrift des Schriftführers und des Versammlungsleiters enthalten.

§ 11 Der Beschwerde-Ausschuss

Der Beschwerde-Ausschuss ist von drei Mitgliedern zu besetzen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Quartalsbericht ist vorzulegen und mit der Vorstandschaft in den Vorstandssitzungen zu besprechen. Bei aktuellen Themen ist eine sofortige Benachrichtigung an die Vorstandschaft und Verwaltung zu leisten.

§ 12 Kassenprüfungs-Ausschuss

1. Die Kassenführung der Gesellschaft ist von einem Kassenprüfungs-Ausschuss zu überwachen. Der Ausschuss hat hierüber alljährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Der Ausschuss setzt sich aus zwei Kassenprüfern zusammen, die gemeinsam tätig sind und nicht dem Vorstand oder der Verwaltung angehören.
3. Vorstand und Verwaltung haben dem Ausschuss jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einblick in die Bücher zu gewähren.
4. Stellt der Ausschuss Missstände fest, ist er berechtigt, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Dem Verlangen hat der Vorstand stattzugeben.
5. Der Kassenprüfungs-Ausschuss wird im Rahmen der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren neu gewählt.

§13 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk), sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en) im Verein. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Als Mitglied des Fastnacht Verband Franken, Bund Deutscher Karneval und evtl. zukünftiger Verbände, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an diese z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vereinsleitungsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse.



3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit der Förderung des karnevalistischen Brauchtums, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder u.a. in seiner Vereinszeitung, Vereinskalendar, Vereinsflyern, am schwarzen Brett, sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten, Namenslisten der einzelnen Garden, Ergebnisse, Wahlergebnisse, sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vereinsleitungsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Gruppenzugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Altersklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vereinsleitung der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seiner Vereinszeitung, Vereinskalendar, Vereinsflyern, am schwarzen Brett, sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch evtl. über Ehrungen, Jubiläum, Hochzeit, Geburt, besondere Erfolge und Ereignisse, sowie Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereinszugehörigkeit und Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber der Vereinsleitung der Veröffentlichung/ Übermittlung von Einzelfotos, sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/ Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Funktionsträger des Vereins herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten gegen schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden. Mitgliedern der einzelnen Altersgruppen können Telefonlisten, bzw. Adresslisten, unter Angabe von Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zur besseren Kommunikation untereinander ausgehändigt werden.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.



Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung tritt die Liquidation ein. Sie erfolgt durch zwei Liquidatoren, die von der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, zu bestimmen sind.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Großgemeinde Leinburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie sind dann angenommen, wenn sich mindestens 3/4 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder mit gültigem Stimmrecht für die Änderung entscheiden.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 16 Satzungsbeginn

Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins und sofortiger Wirkung unwiderruflich zum 17. März 2024 in Kraft.